

Deutsche Steuer-Zeitung und Wirtschaftlicher Beobachter Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXIX

22. Juni 1940

Nummer 25

Industrieverlag Spaeth & Cinde, Berlin W 35
Hauptchriftleiter i. H. Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086,
222087 u. 222097. Postcheckkonto: Berlin
Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich
5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung,
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften
an den Verlag, Berlin W 35, Woywitschstraße 5

Der vollständige oder auszugsweise Nachdruck der Artikel in diesem Heft ist nur mit vorheriger Zustimmung der Schriftleitung gestattet

Ausgewählte Fragen der Einkommensteuer

Von Oberregierungsrat Dr. Oeftering, Berlin, Reichsfinanzministerium

Vortrag (hier erweitert), gehalten auf der Tagung der Finanzamtsvorsteher in Salzburg im Mai 1940

Inhalt:

1. Einführung,
 - A. Fragen, die durch die Kriegsverhältnisse veranlaßt sind,
 1. Luftschutzmaßnahmen, Verdunkelung,
 2. Leistungen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes,
 3. Familienunterstützungen und Sonderausgaben,
 4. Honorarverteilung der Ärzte während des Kriegs,
 5. Urlaubsrückstellungen,
 - B. Fragen, die sich bei einzelnen Einkunftsarten ergeben haben,
 7. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 8. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 9. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 - C. Fragen, die den Pauschbetrag für Werbungskosten betreffen,
 10. Verluste durch Abzug des Pauschbetrags,
 11. Pauschbetrag bei Zusammentreffen von Kapitaleinnahmen und wiederkehrenden Bezügen,
 - D. Fragen, die die Höhe der Einkommensteuer (den Tarif) betreffen,
 12. Beschränkung der Kinderermäßigung für Angehörige der Steuergruppen I und II,
 13. Stiefkinder im Sinn von § 32 Absätze 1 bis 3 EStG 1939,
 14. Höhe der Kinderermäßigung wegen Übernahme der Kosten für den Unterhalt und die Erziehung (Berufsausbildung),
 15. Steuerermäßigung für Kriegsbeschädigte,
 16. Ausgleich von Härten bei der Veranlagung (§ 25 EStW 1939),
 - E. Fragen, die die Haushaltsbesteuerung betreffen,
 17. Zusammenveranlagung von Ehegatten,
 18. Zusammenveranlagung des Haushaltsvorstands mit seinen Kindern.

1. Einführung

Die Vorsteher der Finanzämter haben für die Tagung in Salzburg 1940 viele Zweifelsfragen auf dem Gebiet der Einkommensteuer, des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer, der Gewerbesteuer und der Wehrsteuer eingereicht. Diese Fragen sind durch die praktische Anwendung der Steuergesetze entstanden. Ihre Beantwortung ist nicht nur für den Fragesteller von Bedeutung. Es handelt sich meist um Fragen, die in der Praxis nicht nur eines Finanzamts, sondern vieler oder aller Finanzämter immer wiederkehren. Es ist deshalb wichtig, daß die Antwort auf diese Fragen nicht nur dem einzelnen Fragesteller, sondern allen Finanzämtern bekannt wird.

Die folgenden Ausführungen behandeln die wichtigsten der gestellten Fragen hinsichtlich der Einkommensteuer. Die Fragen hinsichtlich des Kriegszuschlags zur

Einkommensteuer, der Gewerbesteuer und der Wehrsteuer werden in einem besonderen Aufsatz in der DStZ dargestellt werden.

A. Fragen, die durch die Kriegsverhältnisse veranlaßt sind

2. Luftschutzmaßnahmen, Verdunkelung a)

Ein Finanzamt fragt, ob ein Hausbesitzer die Ausgaben für die Verdunkelung der eigenen Wohnung als Werbungskosten geltend machen könne. Das Finanzamt weist darauf hin, daß ein Mieter diese Ausgaben bei der Einkommensteuer nicht absetzen kann.

Der Hausbesitzer bezieht Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Zu diesen Einkünften gehört auch der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus. Der Hausbesitzer ist berechtigt, die

Aufwendungen, die mit der Sicherung und Erhaltung der Mieteinnahmen und der Nutzung der Wohnung im eigenen Haus zusammenhängen, als Werbungskosten geltend zu machen. Aufwendungen eines Hausbesitzers für den zivilen Luftschutz gehören grundsätzlich zu solchen Aufwendungen. Sie sind deshalb Werbungskosten. Die Aufwendungen für den zivilen Luftschutz sind sogar durch Abschnitt 14 EStR für 1939 besonders begünstigt. Sie können im Kalenderjahr der Ausgabe ohne Rücksicht auf die Nutzungsdauer voll abgesetzt werden, wenn sie ausschließlich und unmittelbar durch Zwecke des Luftschutzes veranlaßt worden sind.

Diese Grundzüge sind aber dann nicht anwendbar, wenn es sich bei den Aufwendungen um Kosten der Lebensführung handelt (§ 12 Ziffer 1 EStG 1939). Lebensführungskosten sind keine Werbungskosten, mögen sie auch zu Zwecken des zivilen Luftschutzes aufgewendet sein. Es fragt sich deshalb, ob die Aufwendungen für die Verdunkelung der eigenen Wohnung eines Hausbesitzers (z. B. Kosten für Verdunkelungsvorhänge, Verdunkelungsblenden usw.) zu den Lebensführungskosten zu rechnen sind. Die Frage ist zu bejahen. Die Verdunkelung dient dem Schutz der Volksgemeinschaft und jedes einzelnen Volksgenossen vor feindlichen Luftangriffen. Die Verdunkelungspflicht trifft jeden Volksgenossen, ohne Rücksicht auf seine Stellung und die Art der Einkünfte, die er bezieht. Es besteht deshalb zwischen den Aufwendungen für die Verdunkelung und der Nutzung der Wohnung im eigenen Haus kein so enger Zusammenhang, daß der Abzug der Aufwendungen als Werbungskosten gerechtfertigt wäre. Auch ein Mieter hat die Pflicht zur Verdunkelung. Er kann seine Aufwendungen keinesfalls als Werbungskosten geltend machen. Der Hausbesitzer kann insoweit nicht bessergestellt werden. Die Aufwendungen eines Hausbesitzers für die Verdunkelung sind selbstverständlich insoweit abzugsfähige Werbungskosten, als es sich um die Verdunkelung des Hauses (nicht die Verdunkelung der eigenen Wohnung) handelt, z. B. Aufwendungen für die Verdunkelung des Treppenhauses, des Haupteingangs und ähnliche.

b)

Ein Finanzamt fragt, ob Aufwendungen, die Zwecken des zivilen Luftschutzes dienen, auch bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit als Betriebsausgaben im Jahr der Ausgabe voll abgesetzt werden können.

Beispiel:

Ein Arzt hat ein ganzes Haus für Zwecke seiner Berufsausübung gemietet. Er hat auf seine Kosten in diesem Haus zum Schutz seiner Erfolgshaft vorschriftsmäßige Luftschutzzräume herstellen lassen.

Abschnitt 14 EStR für 1939 gemäß können Aufwendungen, die Zwecken des zivilen Luftschutzes dienen, bei der Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft und aus Vermietung und Verpachtung vom unbeweglichen Vermögen im Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) der Ausgabe voll abgesetzt werden. Die Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind nicht aufgeführt. Abschnitt 14 EStR für 1939 wäre deshalb nach seinem Wortlaut in dem Beispielsfall nicht anwendbar. Der Wortlaut ist aber zu eng. Sinn und Zweck der Bestimmungen im Abschnitt 14 EStR für 1939 machen es erforderlich, auch bei Einkünften aus selbständiger Arbeit den Abzug der Aufwendungen für den zivilen Luftschutz im Jahr der Ausgabe voll zuzulassen.

c)

Ein Finanzamt weist darauf hin, daß bei Neubauten von Einfamilienhäusern oft die Einrichtung eines Luftschutzkellers vorgesehen wird. Die Aufwendungen für den Luftschutzkeller entstehen dann oft in einem Jahr, in dem das Haus noch nicht bezogen wird und in dem deshalb ein Nutzungswert nach der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen

Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (RStM 1937 S. 161) noch nicht anzusehen ist. Die Aufwendungen für den Luftschutzkeller sind Abschnitt 63 EStR für 1939 gemäß in voller Höhe von dem Grundbetrag des Nutzungswerts abzugsfähig, der sich der bezeichneten Verordnung gemäß ergibt. Fallen die Aufwendungen für den Luftschutzkeller und die erstmalige Nutzung des Einfamilienhauses in verschiedene Jahre, so kann es fraglich sein, ob die Aufwendungen für den Luftschutzkeller einkommensteuerlich berücksichtigt werden können, obwohl noch gar kein Nutzungswert der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus anzusehen ist.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger errichtet im Jahr 1939 ein Einfamilienhaus, das im Jahr 1940 bezugsfertig wird. Er baut in das Einfamilienhaus einen Luftschutzkeller ein. Der Luftschutzkeller wird noch im Laufe des Jahres 1939 fertig. Der Steuerpflichtige bezahlt die Kosten des Luftschutzellerrers noch im Laufe des Jahres 1939. Ein Nutzungswert der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus ist für 1939 noch nicht anzusehen. Können die Aufwendungen für den Luftschutzkeller trotzdem einkommensteuerlich im Jahr 1939 berücksichtigt werden?

Die Frage ist zu bejahen. Es würde nicht dem Zweck der Bestimmungen in Abschnitt 63 EStR für 1939 entsprechen, wenn man den Abzug der Luftschutzaufwendungen hier ablehnen würde. Es muß außer Betracht bleiben, daß die Aufwendungen in ein anderes Jahr fallen als das Jahr, für das der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus erstmals steuerlich anzusehen ist. Der Steuerpflichtige kann deshalb in dem Beispielsfall die Aufwendungen für den Luftschutzkeller schon im Jahr 1939 (als negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) geltend machen.

3. Leistungen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes

a)

Der RdZ-Erlass vom 22. Dezember 1939 S 2151 — 175 III sieht bekanntlich vor, daß buchführende Landwirte, Gewerbetreibende und selbstständig Arbeitstätige, bei denen die Wehrmacht Wirtschaftsgüter „zur Verfügung“ in Anspruch nimmt, die zum Anlagevermögen gehören, in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der erhaltenen Vergütung und dem Buchwert des Wirtschaftsguts steuerfrei eine Rücklage für Ersatzbeschaffung bilden können. Die Rücklage ist gesondert auszuweisen und im Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung, jedoch spätestens am Schluß des Wirtschaftsjahrs aufzulösen, in dem nach Lage der allgemeinen Verhältnisse eine Ersatzbeschaffung möglich war. Als Ersatzbeschaffung gilt dabei nur die Beschaffung eines gleichartigen Wirtschaftsguts.

Ein Finanzamt fragt, ob der Ersatz eines hochwertigen Personenvagens, der der Wehrmacht „zur Verfügung“ überlassen worden ist, durch einen kleinen billigen Personenvagen als Ersatzbeschaffung in diesem Sinn anzusehen ist.

Was Ersatzgegenstand ist, ergibt sich aus Abschnitt 9 Absatz 5 EStR für 1939. Eine Ersatzbeschaffung liegt dann vor, wenn der Ersatzgegenstand wirtschaftlich und technisch dieselbe Aufgabe erfüllt wie der alte Gegenstand, und wenn seine Beschaffung für die Fortführung des Betriebs in unveränderter Form erforderlich ist. Es kommt auf das Wertverhältnis des hingegebenen zu dem neubeschafften Gegenstand in der Regel nicht entscheidend an. Man wird der Auffassung des Steuerpflichtigen darüber, ob eine Ersatzbeschaffung vorliegt oder nicht, in diesem Zusammenhang weitgehend folgen können. Sieht er den neu erworbenen Gegenstand als Ersatzgegenstand für das Wirtschaftsgut an, das er der Wehrmacht „zur Verfügung“ überlassen hat, so muß er den steuerfrei zurückgelegten Buchgewinn auf den Ersatzgegenstand übertragen. Der Ersatzgegenstand ist dann nicht mit seinen Anschaffungs- (Herstellungs-) Kosten, sondern mit den Aufschaffungs- (Herstellungs-) Kosten, gekürzt um den übertragenen Buchgewinn, in die Vermögensübersicht aufzunehmen. Die Abnutzungsabsetzungen sind dann nur von diesem gekürzten Wert zulässig. Ist der zu

übertragende Buchgewinn größer als die Anschaffungskosten (Herstellungskosten) des Ersatzgegenstands, so ist der Ersatzgegenstand nur mit dem Erinnerungswert von 1 RM in die Vermögensübersicht aufzunehmen. Der Teil des übertragbaren Buchgewinns, der die Anschaffungs- (Herstellungs-) Kosten des Ersatzgegenstands übersteigt, kann als steuerfreie Rücklage weitergeführt werden.

Ist der Steuerpflichtige der Auffassung, daß der neubeschaffte Gegenstand kein Ersatzgegenstand für das Wirtschaftsgut ist, das er der Wehrmacht „zur Verfügung“ überlassen hat, so kann er die bis dahin gebildete steuerfreie Rücklage als solche weiterführen. Die Rücklage muß dann erst am Schluß des Wirtschaftsjahrs aufgelöst werden, in dem nach Lage der allgemeinen Verhältnisse eine Ersatzbeschaffung möglich war. Die Bestimmung des Zeitpunkts, in dem eine solche Ersatzbeschaffung möglich ist, hat sich der Reichsminister der Finanzen in dem Erlaß vom 22. Dezember 1939 S 2151 — 175 III ausdrücklich vorbehalten.

Die gleichen Grundätze sind auch anzuwenden, wenn ein der Wehrmacht „zur Verfügung“ gestellter neuwertiger Lastwagen durch einen minderwertigen Altwagen ersetzt wird. Der Erlaß eines Lastkraftwagens durch ein Pferdegespann ist nicht als Beschaffung eines Ersatzwirtschaftsguts anzusehen.

b)

Der RdF-Erlaß vom 22. Dezember 1939 S 2151—175 III behandelt auch die Fälle, in denen bei einem nichtbuchführenden Land- und Forstwirt, Gewerbetreibenden und einem nichtbuchführenden selbständig Arbeitstätigen Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens durch die Wehrmacht „zur Verfügung“ in Anspruch genommen werden. Der Erlaß sieht für diese Fälle vor, daß der Gewinn, der sich aus der Inanspruchnahme „zur Verfügung“ ergibt, nur mit den niedrigen Steuersätzen des § 34 EStG 1939 zur Einkommensteuer herangezogen wird.

Ein Finanzamt fragt an, wie der Gewinn, der § 34 EStG gemäß zu versteuern ist, ermittelt werden soll:

- a) wenn der Gewinn § 4 Absatz 3 EStG 1939 gemäß ermittelt wird (Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben),
- b) wenn der Gewinn bisher durch Schätzung nach Richtsätzen ermittelt wird.

Die Fragen, die von dem Finanzamt gestellt worden sind, bedürfen noch weiterer Prüfung. Es ist damit zu rechnen, daß diese Fragen demnächst durch einen besonderen RdF-Erlaß geklärt werden. Es empfiehlt sich deshalb, die Behandlung solcher Fälle, wenn die Besteuerung des Veräußerungsgewinns zweifelhaft ist, zunächst noch zurückzustellen.

4. Familienunterstützungen und Sonderausgaben

Die Angehörigen der Volksgenossen, die zum Wehrdienst einberufen sind, erhalten nach den maßgebenden gesetzlichen Vorschriften gewisse Leistungen (Unterhaltsleistungen, Beihilfen und Wirtschaftsbeihilfen). Die Unterhaltsleistungen und Beihilfen für Zwecke der privaten Lebensführung, zum Beispiel Erziehungsbeihilfen, sind § 3 Ziffer 12 EStG 1939 gemäß einkommensteuerfrei. Eine steuerfreie Beihilfe im Sinn des § 3 Ziffer 12 EStG 1939 ist Abschnitt 16 EStM für 1939 gemäß auch gegeben, wenn dadurch ganz oder teilweise Aufwendungen gedeckt werden sollen, die § 10 EStG 1939 gemäß Sonderausgaben sind. Diese Aufwendungen dürfen jedoch, soweit sie durch eine steuerfreie Beihilfe gedeckt sind, nicht als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Ein Finanzamt fragt, ob die Deckung von Sonderausgaben durch solche Beihilfen für die Ermittlung des Höchstbetrags von Bedeutung ist, der § 10 Absatz 2 Ziffer 3 EStG 1939 gemäß für den Abzug von Sonderausgaben vorgesehen ist.

Beispiel:

Ein Dentist, zu dessen Haushalt seine Ehefrau und ein minderjähriges Kind gehören, ist zum Wehrdienst eingezogen. Der Dentist ist eine Lebensversicherung mit einer Jahresprämie von 1400 RM eingegangen. Der Höchstbetrag für die abzugsfähigen Sonderausgaben ist in diesem Fall § 10 Absatz 2 Ziffer 3 EStG 1939 gemäß 1 100 RM groß. Die Angehörigen des Dentisten erhalten zur Aufrechterhaltung der Lebensversicherung eine Beihilfe von 400 RM. Beträgt in diesem Fall der Höchstsatz statt 1 100 RM nur 1 400 RM — 400 RM = 1 000 RM ?

Der Höchstbetrag der abzugsfähigen Sonderausgaben wird an sich durch den Empfang steuerfreier Beihilfen nicht berührt. Er bleibt deshalb in dem Beispiel 1 100 RM groß. Es ist aber zu beachten, daß die Aufwendungen, die durch die steuerfreie Beihilfe gedeckt sind, überhaupt nicht als Sonderausgaben berücksichtigt werden dürfen. Es ist nur zu prüfen, ob die aus eigener Tasche gezahlten Sonderausgaben den Höchstbetrag übersteigen oder nicht. In dem Beispiel haben die Angehörigen des Dentisten aus eigener Tasche 1 000 RM aufgewendet. Diese Aufwendungen übersteigen nicht den Höchstbetrag von 1 100 RM. Sie sind voll abzugsfähig. Würde in dem Beispiel die Beihilfe nicht 400 RM, sondern nur 200 RM betragen, so müßten die Angehörigen aus eigener Tasche 1 200 RM aufwenden. Als Sonderausgaben könnten aber nicht volle 1 200 RM, sondern nur der Höchstbetrag von 1 100 RM berücksichtigt werden.

5. Honorarverteilung der Ärzte während des Kriegs

Die Kriegsverhältnisse haben dazu geführt, daß viele Ärzte zur Wehrmacht eingezogen worden sind. Die Einziehungen haben in manchen Teilen des Reichs einen solchen Umfang erreicht, daß es erforderlich war, andere nicht zur Wehrmacht eingezogene Ärzte — oft im Weg der Notdienstverpflichtung — in den von Ärzten entblöhten Gebietsteilen einzusetzen. Es ergab sich daraus die Notwendigkeit, eine von den Friedensverhältnissen abweichende Honorarverteilung vorzunehmen, soweit es sich um die Einnahmen aus Krankenkassen handelt. Daraus entstanden steuerlich mehrere Zweifelsfragen. Bei Beantwortung dieser Fragen sind die folgenden Fälle zu unterscheiden:

- a) Ein Arzt ist nicht zur Wehrmacht eingezogen, sondern übt seine Praxis weiterhin wie bisher aus. Die Rassenärztliche Vereinigung Deutschlands behält solchen Ärzten bei Auszahlung der verdienten kassenärztlichen Honorare gewisse, nicht unerhebliche Beträge zur Deckung der Ausgaben ein, die der Rassenärztlichen Vereinigung durch die Kriegsverhältnisse entstehen. Diese einbehaltenen Beträge sind bei den Ärzten Betriebsausgaben und deshalb nicht steuerpflichtig.
- b) Die Ärzte, die zur Wehrmacht eingezogen sind und ihre Praxis nicht mehr ausüben können, würden dadurch ihre Einnahmen aus selbständiger Arbeit verlieren. Dieses Ergebnis wäre im Interesse der ärztlichen Versorgung nicht tragbar. Die Rassenärztliche Vereinigung Deutschlands weist deshalb solchen Ärzten bestimmte Beträge auch nach ihrer Einberufung weiter zu. Diese Beträge sind Betriebsleistungen des eingezogenen Arztes. Sie sind bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit anzusetzen. Es bestehen keine Bedenken, in diesen Fällen die ordnungsmäßige Veranlagung durchzuführen.
- c) Die Rassenärztliche Vereinigung Deutschlands beruft in solche Gebietsteile, die stark von Ärzten entblöht sind, sogenannte Hilfskassenärzte. Diese Ärzte sind oft auf Grund der Notdienstverpflichtung tätig. Die Hilfskassenärzte bekamen bis zum 1. April 1940 gewisse Vergütungen nach den Grundätzen, die für die Notdienstverpflichteten maßgebend waren. Ab 1. April 1940 ist vorgelesen, daß die Hilfskassenärzte neben festen Vergütungen einen bestimmten Anteil an den durch sie verdienten Honoraren erhalten. Es ist zweifelhaft geworden,

ob es sich bei den Hilfskassenärzten um Arbeitnehmer handelt, die mit ihren Bezügen von der Kassenärztlichen Vereinigung dem Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) unterliegen. Die Frage ist zu verneinen. Die Hilfskassenärzte sind grundsätzlich als Bezieher von Einkünften aus selbständiger Arbeit zu behandeln und deshalb zur Einkommensteuer zu veranlagern. Die Einzelheiten der Veranlagung werden demnächst durch einen besonderen Runderlaß des Reichsministers der Finanzen geregelt werden.

6. Urlaubsrückstellungen

a)

Der Ausbruch des uns aufgezwungenen Kriegs hat im Zug der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen zunächst eine allgemeine Urlaubssperre zur Folge gehabt. Diese Urlaubssperre galt insbesondere auch für die industriellen und Handelsbetriebe. Die Urlaubssperre ist ab 15. Januar 1940 wieder aufgehoben worden. Viele Gefolgschaftsmitglieder konnten ihren Urlaub, der ihnen für das Jahr 1939 zustand, im Kalenderjahr 1940 nachholen. Es ergab sich dadurch für die Arbeitgeber die Notwendigkeit, Urlaubsgelder, die an sich im Jahre 1939 zu zahlen gewesen wären und den Betriebsgewinn dieses Jahres gemindert hätten, erst im Jahr 1940 (Wirtschaftsjahr 1940/41) auszahlend.

Ein Finanzamt fragt an, ob diese Arbeitgeber bei Aufstellung des Hauptabschlusses für das Jahr 1939 (Wirtschaftsjahr 1939/40) eine Rückstellung für die Urlaubsgelder bilden können, die bei normaler Entwicklung der Verhältnisse im Kalenderjahr 1939 (Wirtschaftsjahr 1939/40) zu zahlen gewesen wären, jetzt aber in ein späteres Jahr (Wirtschaftsjahr) verlagert worden sind.

Die Frage ist zu bejahen. Die Urlaubsgelder gehören wirtschaftlich in das Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr), in dem bei normaler Entwicklung der Verhältnisse der Urlaub von den Gefolgschaftsmitgliedern genommen und das Urlaubsgeld zu zahlen gewesen wäre. Es wäre wirtschaftlich unzutreffend, wenn etwa das folgende Wirtschaftsjahr mit den Urlaubsgeldern für zwei Jahre (den nachgeholten Urlaubsgeldern aus dem Vorjahr und den laufenden Urlaubsgeldern) belastet würde. Es ist betriebswirtschaftlich richtig und entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, schon für das Kalenderjahr 1939 (Wirtschaftsjahr 1939/40) den Betriebsgewinn um die entsprechenden Urlaubsgelder zu mindern. Das geschieht steuerlich in der Weise, daß unter die Schuldposten eine entsprechende Rückstellung aufgenommen wird. Die Rückstellung kann von Vollkaufleuten, deren Gewinn nach § 5 EStG 1939 zu ermitteln ist, und von den Gewerbetreibenden gebildet werden, deren Gewinn nach § 4 Absatz 1 EStG 1939 zu ermitteln ist.

b)

Es gibt Fälle, in denen die Gefolgschaftsmitglieder auch im Kalenderjahr 1940 (Wirtschaftsjahr 1940/41) aus wichtigen betrieblichen Erfordernissen den Urlaub des Kalenderjahrs 1939 nicht nachholen können. Es ist in diesem Fall eine Abgeltung der Urlaubsansprüche durch Geld (Urlaubsabfindung) zulässig. Diese Urlaubsabfindungen sind steuerlich ebenso zu behandeln wie die Urlaubsgelder bei nachgeholtem Urlaub. Es ist auch für sie die Bildung einer (steuerfreien) Rückstellung im Hauptabschluß für das Jahr 1939 (Wirtschaftsjahr 1939/40) nach den obigen Grundsätzen zulässig.

B. Fragen, die sich bei den einzelnen Einkunftsarten ergeben haben

7. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

a)

Es ist zur Sicherstellung der Ernährung des Deutschen Volks erforderlich, daß möglichst alle land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch nutzbaren Grundstücke auch tat-

sächlich genutzt und möglichst ertragreich gestaltet werden. Es werden deshalb oft Grundstücke, die an sich als Bauland anzusprechen und bei der Einheitsbewertung auch als Bauland bewertet sind, von dem Eigentümer landwirtschaftlich oder gärtnerisch ausgenutzt.

Ein Finanzamt fragt, ob die Einkünfte, die ein Steuerpflichtiger aus dieser Verwertung des Baulands bezieht, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind. Die Frage ist besonders deshalb von Bedeutung, weil Verluste (Ausgabenüberschüsse) bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung grundsätzlich unbeschränkt steuerlich berücksichtigt werden können (Ausgleich mit den Ergebnissen aus anderen Einkunftsarten). Verluste aus Land- und Forstwirtschaft dürfen dagegen § 13 Absatz 3 Satz 3 EStG 1939 gemäß bei Ermittlung des Einkommens nur ausgeglichen oder abgezogen (§ 10 Absatz 1 Ziffer 4) werden, wenn sie 1000 RM übersteigen.

Die gärtnerische Nutzung eines Grundstücks ist grundsätzlich Ausübung der Landwirtschaft. Die Einkünfte daraus sind Einkünfte aus Landwirtschaft. Es ist dabei unerheblich, daß es sich bei der genutzten Fläche um Bauland handelt, das seiner eigentlichen Zweckbestimmung nach nicht zur landwirtschaftlichen (gärtnerischen) Nutzung bestimmt ist. Es kommt entscheidend darauf an, daß das Grundstück tatsächlich landwirtschaftlich (gärtnerisch) genutzt ist. Verluste aus der Bewirtschaftung solcher Grundstücke sind deshalb steuerlich nur zu berücksichtigen, wenn sie 1000 RM übersteigen. Einkünfte aus solchen Grundstücken werden im vollen Umfang zur Einkommensteuer herangezogen, wenn das Einkommen den Betrag von 8000 RM übersteigt. Übersteigt das Einkommen diesen Betrag nicht, so werden diese Einkünfte zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit sie den Betrag von 3000 RM übersteigen.

b)

Übersteigt das Einkommen eines Steuerpflichtigen nicht den Betrag von 8000 RM, so werden die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit sie den Betrag von 3000 RM übersteigen (§ 13 Absatz 3 Satz 2 EStG 1939).

Ein Finanzamt fragt, ob diese Vorschrift auch dann eingeschränkt gilt, wenn ein landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Betrieb von mehreren Steuerpflichtigen auf gemeinsame Rechnung ausgeübt wird, d. h. ob bei jedem der Beteiligten die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft um den Betrag von 3000 RM zu kürzen sind.

Der Reichsminister der Finanzen hat zu dieser Frage schon in einem Erlaß vom 5. März 1932 S 2209—25 III Abschnitt B III Ziffer 3 Stellung genommen. Es ist dort angeordnet: „Wird ein landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betrieb von mehreren auf gemeinsame Rechnung ausgeübt, so gilt die Freilassung der ersten 6000 RM der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (jetzt 3000 RM) von der Einkommensteuer für jeden der Beteiligten.“ Der Reichsfinanzhof hat sich in ständiger Rechtsprechung dieser Auffassung angeschlossen. Die besonderen steuerlichen Erleichterungen für Land- und Forstwirte im § 13 Absatz 3 EStG 1939 beruhen auf dem Gedanken, daß die Einkommensteuer der Landwirte und Forstwirte mit kleinerem Einkommen durch die Grundsteuer, die auf dem Grundbesitz lastet, abgegolten sein soll.

Es ist aber zuzugeben, daß die Anordnungen in dem Erlaß vom 5. März 1932 überprüft werden müssen. Es kann zweifelhaft sein, ob auch nach dem Einkommensteuergesetz 1939 (erhöhte Besteuerung der Ledigen, Einführung der Steuergruppe II) und nach der Einführung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer noch daran festgehalten werden kann, daß bei mehreren Beteiligten an einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb jeder der Beteiligten den Freibetrag von 3000 RM zugebilligt erhält. Entsprechende Maßnahmen werden abgewartet werden müssen.

8. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

a)

Im Abschnitt 6 Absatz 3 EStG für 1939 ist hinsichtlich der Zugehörigkeit von Grundstücken zum Betriebsvermögen das folgende bestimmt:

„Ein Vollkaufmann darf den Teil eines Grundstücks, der eigenen Wohnzwecken dient, nur dann in das Betriebsvermögen aufnehmen, wenn der Wert dieses Grundstücksteils weniger als die Hälfte des Werts des ganzen Grundstücks beträgt und der andere Teil des Grundstücks betrieblichen Zwecken dient.“

Ein Finanzamt fragt, ob dieser Grundsatz auch dann gilt, wenn der Teil eines Grundstücks, der eigenen Wohnzwecken dient, zwar weniger als die Hälfte des Werts des ganzen Grundstücks beträgt, der andere Teil des Grundstücks aber nicht nur betrieblichen Zwecken, sondern auch anderen Zwecken, z. B. Vermietungszwecken dient.

Beispiel:

Ein Vollkaufmann nutzt ein Grundstück zu einem Drittel betrieblich, zu einem Drittel zu eigenen Wohnzwecken und zu einem Drittel durch Vermietung an Dritte. Kann dieser Vollkaufmann das ganze Grundstück in sein Betriebsvermögen aufnehmen?

Es sind in diesem Fall zwar nicht alle Voraussetzungen erfüllt, die nach dem Wortlaut der Einkommensteuer-Richtlinien und Körperschaftsteuer-Richtlinien für 1939 für die Hinzurechnung des ganzen Grundstücks zum Betriebsvermögen erforderlich sind. Der „andere Teil des Grundstücks“ dient nicht ausschließlich betrieblichen Zwecken, sondern auch der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung durch die Vermietung an Dritte. Die gestellte Frage ist trotzdem zu bejahen. Vollkaufleute sind berechtigt, auch solche Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht dem eigenen Betrieb dienen, durch entsprechende buchmäßige Behandlung in ihr Betriebsvermögen aufzunehmen. Macht in dem Beispielsfall der Vollkaufmann von diesem Recht Gebrauch, dann gehören der eigenbetrieblich genutzte Teil des Grundstücks ohne weiteres und der durch Vermietung genutzte Teil kraft buchmäßiger Behandlung zum Betriebsvermögen. Es ist dann auch gerechtfertigt, den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Teil des Grundstücks zum Betriebsvermögen zu rechnen, wenn der Kaufmann in seiner Buchführung und in den Hauptabschlüssen entsprechend verfährt, und wenn dieser Grundstücksteil weniger als die Hälfte des Werts des ganzen Grundstücks beträgt.

b)

Ein Steuerpflichtiger macht in seinem Hauptabschluß zum 31. Dezember 1939 erhöhte Rückstellungen für Forderungen geltend. Es handelt sich dabei um Forderungen gegen Schuldner im neutralen Ausland. Der Steuerpflichtige begründet seine Maßnahme allgemein damit, daß seine Forderungen gegen Schuldner im neutralen Ausland in erheblichem Maß gefährdet seien. Es bestehe die Gefahr, daß die neutralen Staaten in den Krieg verwickelt würden. Er müsse diese Tatsachen als vorsichtiger Kaufmann bei der Bewertung der Forderungen berücksichtigen.

Das Finanzamt fragt, ob dieses politische Risiko bei der Bewertung der Forderungen berücksichtigt werden kann.

Die Bewertung von Forderungen gegen neutrale Ausländer ist in dem Erlaß vom 15. April 1940 S 2130 — 332 III abschließend geregelt. Es können bei solchen Forderungen nur das Kreditrisiko und gegebenenfalls der erschwerte Transfer steuerlich berücksichtigt werden. Ein politisches Risiko wird steuerlich nicht anerkannt.

c)

Der Reichsfinanzhof hat den Grundsatz aufgestellt, daß Gebäude, die durch Vermietung und Verpachtung genutzt werden, stets als Ganzes der Berechnung der Abnutzungsabsetzungen zu unterwerfen sind. Es ist nicht

zulässig, ein solches Gebäude für die Ermittlung der Abnutzungsabsetzungen in seine Teile zu zerlegen und die Aufwendungen für jeden einzelnen Teil (z. B. Dach, Fassade, Treppe, Türen, Fenster) entsprechend der Nutzungsdauer des Teils abzusetzen. Dieser Grundsatz gilt auch für die sogenannten besonderen Anlagen, z. B. Fahrstuhlanlagen, Zentralheizungsanlagen. Die Aufwendungen für solche besonderen Anlagen sind den Anschaffungskosten des Gebäudes hinzuzurechnen und zusammen mit diesen entsprechend der Nutzungsdauer (Restnutzungsdauer) des ganzen Gebäudes auf die einzelnen Jahre zu verteilen.

Ein Finanzamt fragt, ob auch bei Gebäuden, die zu einem Betriebsvermögen gehören, die besonderen Anlagen nur zusammen mit den Anschaffungskosten des Gebäudes abgeschrieben werden können.

Die Frage ist zu verneinen. Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs, die bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung die Vornahme besonderer Abnutzungsabsetzungen für die besonderen Anlagen ablehnt, ist zu einem wesentlichen Teil auf praktischen Erwägungen begründet. Es wäre praktisch sehr schwer, bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, bei denen der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten besteuert wird, eine getrennte Behandlung zwischen Grundstück und besonderen Anlagen vorzunehmen. Bei Betriebsgrundstücken macht dagegen die getrennte Behandlung der besonderen Anlagen keine praktischen Schwierigkeiten. Es ist zulässig und möglich, diese besonderen Anlagen in einem besonderen Konto, z. B. dem Konto „Fahrstuhl“ festzuhalten und dieses Konto entsprechend der Nutzungsdauer des Fahrstuhls abzuschreiben. Eine Verpflichtung des Gewerbetreibenden so zu verfahren, besteht nicht. Er kann auch die Aufwendungen für besondere Anlagen den Anschaffungskosten des Gebäudes (dem Gebäudekonto) zuschlagen und von dem Gesamtbetrag entsprechend der Nutzungsdauer des ganzen Gebäudes die Abschreibungen und die Abnutzungsabsetzungen vornehmen.

9. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

a)

§ 21 Absatz 2 EStG 1939 gemäß gehört zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auch der Nutzungswert einer Wohnung, die dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise unentgeltlich überlassen ist. Dieser Grundsatz gilt dann nicht, wenn die Wohnung einem gesetzlich Unterhaltsberechtigten unentgeltlich überlassen ist. Das ergibt sich aus § 12 Ziffer 2 EStG 1939. Nach dieser Vorschrift sind Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzugsfähig. Es ergibt sich daraus für den Fall des § 21 Absatz 2 EStG 1939, daß bei unentgeltlicher Überlassung einer Wohnung an einen gesetzlich Unterhaltsberechtigten der Mietwert dieser Wohnung von dem Überlassenden zu versteuern ist. Er ist — entgegen dem Wortlaut des § 21 Absatz 2 — nicht von dem gesetzlich Unterhaltsberechtigten zu versteuern, dem die Wohnung unentgeltlich überlassen ist. § 12 Ziffer 2 EStG 1939 geht insoweit dem § 21 Absatz 2 EStG 1939 vor.

Ein Finanzamt fragt, ob eine Wohnung, die einem Dritten (nicht Unterhaltsberechtigten) freiwillig unentgeltlich überlassen wird, von dem Überlassenden oder dem Wohnungsinhaber zu versteuern ist.

§ 12 Ziffer 2 EStG 1939 gemäß sind nicht nur Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, sondern auch alle freiwilligen Zuwendungen bei der Einkommensteuer nicht zu berücksichtigen. Es ergibt sich daraus, daß bei freiwilliger unentgeltlicher Überlassung der Wohnung an einen Dritten ebenso wie bei der Überlassung an einen gesetzlich Unterhaltsberechtigten der Mietwert der Wohnung von dem Überlassenden, nicht von dem Wohnungsbenußer zu versteuern ist. § 12 Ziffer 2 EStG 1939 geht auch insoweit dem § 21 Absatz 2 EStG 1939 vor.

Beispiel:

Ein wohlhabender Fabrikant überläßt seiner langjährigen Haushälterin unentgeltlich eine kleine Wohnung in einem Mietwohngrundstück, das ihm gehört. Er behält sich vor, die Räumung der Wohnung jederzeit zu verlangen. Der Mietwert der Wohnung ist in diesem Fall von dem Fabrikanten, nicht von der Haushälterin zu versteuern.

b)

Ein Steuerpflichtiger besitzt ein von ihm selbst bewohntes Einfamilienhaus. Der Mietwert für dieses Einfamilienhaus wird nach der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (RStBl 1937 S. 161) ermittelt. Der Steuerpflichtige hat im Winter 1939/40 in dem Einfamilienhaus große Frostschäden erlitten. Er muß diese Frostschäden auf baupolizeiliches Verlangen beseitigen. Es entstehen ihm dadurch erhebliche Aufwendungen.

Ein Finanzamt fragt, ob diese Aufwendungen entgegen der Verordnung vom 26. Januar 1937 zu einem Verlust aus Vermietung und Verpachtung führen können.

Die Frage ist zu **verneinen**. Die Verordnung vom 26. Januar 1937 bestimmt, daß von dem Grundbetrag (3 oder 3½ vom Hundert des Einheitswerts des Einfamilienhauses) nur die Schuldzinsen bis zur Höhe des Grundbetrags abgezogen werden können. Alle anderen Aufwendungen für das Haus sind bereits bei der Bemessung des Grundbetrags berücksichtigt. Von dieser Regelung gibt es nur eine Ausnahme. Abschnitt 63 EStR für 1939 gemäß können Aufwendungen für Luftschutkanlagen in voller Höhe von dem Grundbetrag abgezogen werden, auch wenn sich dadurch ein Verlust ergibt. Es muß bei dieser Ausnahme sein Bemenden haben. Der Grundbetrag ist so berechnet, daß er die durchschnittlichen Aufwendungen für das Einfamilienhaus während der ganzen Nutzungsdauer abgibt. Würde man besonders hohe Aufwendungen, die in einem Jahr entstehen, durch Abzug vom Grundbetrag berücksichtigen, so müßte in den Jahren, in denen keine oder nur besonders niedrige Aufwendungen entstehen, ein Zuschlag zum Grundbetrag gemacht werden. Diese Untersuchungen sollen durch die Verordnung vom 26. Januar 1937 gerade **vermieden** werden.

C. Fragen, die den Pauschbetrag für Werbungskosten betreffen**10. Verluste durch Abzug des Pauschbetrags**

§ 10 EStB 1939 gemäß ist für Werbungskosten ein Pauschbetrag von 200 RM abzusehen, wenn die Einnahmen aus wiederkehrenden Bezügen im Sinn des § 22 Ziffer 1 des Gesetzes im Veranlagungszeitraum 2400 RM nicht übersteigen. Das gleiche gilt bei Einnahmen aus Kapitalvermögen, wenn sie im Veranlagungszeitraum 1500 RM nicht übersteigen.

Ein Finanzamt fragt, ob der Abzug des Pauschbetrags für Werbungskosten in diesen Fällen zu einem Verlust (negativen Einkünften) führen kann, wenn die Einnahmen aus den wiederkehrenden Bezügen oder aus Kapitalvermögen kleiner als der Pauschbetrag sind.

Die Frage ist zu **verneinen**. Es entspricht nicht dem Sinn und Zweck des § 10 EStB 1939, in solchen Fällen steuerlich negative Einkünfte anzusetzen, die mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten auszugleichen wären.

11. Pauschbetrag bei Zusammentreffen von Kapitaleinnahmen und wiederkehrenden Bezügen

Treffen bei einem Steuerpflichtigen wiederkehrende Bezüge und Einnahmen aus Kapitalvermögen zusammen, so ist § 10 Absatz 2 EStB 1939 gemäß der Pauschbetrag für Werbungskosten, der in Ziffer 9 bezeichnet ist, nur ein-

mal, und zwar bei der Einkunftsart mit den höheren Einnahmen, abzusehen.

Ein Finanzamt fragt, wie in dem folgenden Beispielfall zu verfahren ist:

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger hat 1000 RM Einnahmen aus Kapitalvermögen und 1800 RM Leibrente. Es sind ihm bei den Einnahmen aus dem Kapitalvermögen 50 RM Werbungskosten entstanden, bei der Rente keine Werbungskosten. Ist es in diesem Fall zulässig, bei der Rente den Pauschbetrag von 200 RM und bei den Einnahmen aus Kapitalvermögen die tatsächlich entstandenen Werbungskosten von 50 RM abzusehen?

Die Frage ist zu **bejahen**. Es ist bei dem Zusammentreffen von Kapitaleinnahmen und wiederkehrenden Bezügen nicht ausgeschlossen, bei der Einkunftsart mit den höheren Einnahmen den Pauschbetrag und bei der anderen Einkunftsart die tatsächlich entstandenen Werbungskosten anzusetzen.

D. Fragen, die die Höhe der Einkommensteuer (den Tarif) betreffen**12. Beschränkung der Kinderermäßigung für Angehörige der Steuergruppen I und II**

Steuerpflichtige, die an sich in die Steuergruppen I oder II fallen, bei denen aber die Voraussetzungen für die Gewährung einer Kinderermäßigung erfüllt sind, erlangen dadurch oft einen unverhältnismäßig hohen steuerlichen Vorteil. Sie überspringen die Steuergruppe III und gelangen unmittelbar in die Steuergruppe IV. Es ist deshalb vorgesehen, daß der steuerliche Vorteil in diesen Fällen einer gewissen **Beschränkung** unterliegt. Die Steuerermäßigung (die Ermäßigung gegenüber dem Steuerbetrag der Steuergruppe I oder II) für Personen, die weder eheliche Abkömmlinge noch Stiefkinder des Steuerpflichtigen sind, darf bei Steuerpflichtigen, die ohne diese Personen in die Steuergruppe I oder II fallen würden, 720 RM für jede Person nicht übersteigen.

Ein Finanzamt fragt, ob unter „Stiefkinder“ in diesem Sinn nur eheliche Stiefkinder zu verstehen sind oder ob darunter auch solche Stiefkinder fallen, die unehelich geboren sind.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger ist kinderlos verheiratet. In seinem Haushalt lebt sein uneheliches Kind. Der Steuerpflichtige stirbt. Seine Ehefrau behält sein uneheliches Kind weiter in ihrem Haushalt. Die Ehefrau würde ohne das Kind in die Steuergruppe I zurückfallen. Steht ihr, solange das Kind in ihrem Haushalt lebt, die Kinderermäßigung unbeschränkt oder nur in Höhe von 720 RM zu?

Stiefkinder im Sinn von § 32 Absatz 5 Ziffer 5 EStG 1939 sind nur eheliche Stiefkinder. Das Wort „eheliche“ im § 32 Absatz 5 Ziffer 5 bezieht sich sowohl auf die **Abkömmlinge** als auf die **Stiefkinder**. Eine andere Entscheidung würde zu untragbaren Ergebnissen führen. Hinweis auf DStZ 1940 S. 238.

13. Stiefkinder im Sinn von § 32 Absätze 1 bis 3 EStG 1939

Es ist im § 32 Absätze 1 bis 3 EStG 1939 vorgesehen, daß Steuerpflichtige, die früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkinds Kinderermäßigung gehabt haben, niemals in die Steuergruppen I oder II fallen können. Diese Steuerpflichtigen fallen immer in die Steuergruppe III, wenn nicht die Voraussetzungen für die Anwendung der Steuergruppe IV gegeben sind.

Ein Finanzamt fragt, ob unter Stiefkindern in diesem Sinn nur **eheliche** Stiefkinder oder auch **uneheliche** Stiefkinder zu verstehen sind.

Es sind unter den Stiefkindern im Sinn des § 32 Absätze 1 bis 3 EStG 1939 nur **eheliche** Stiefkinder zu verstehen. Die Auslegung des Begriffs „Stiefkinder“ ist

hier die gleiche wie bei § 32 Absatz 5 Ziffer 5 (Hinweis auf den vorhergehenden Abschnitt 12). Würde man anders entscheiden, so würden untragbare Ergebnisse auftreten. Es wäre dann z. B. denkbar, daß ein unehelicher Vater, der mit einer anderen Frau als der Kindesmutter verheiratet ist, ohne daß aus dieser Ehe ein Kind hervorgegangen ist, nach Auflösung der Ehe in die Steuergruppe I zurückfällt. Seine Ehefrau würde, wenn das uneheliche Kind des Mannes in dem Haushalt der Ehegatten gelebt hat, nach Auflösung der Ehe in Steuergruppe III verbleiben. Sie hat dann „früher wegen eines (unehelichen) Stiefkinds Kinderermäßigung gehabt“. Sie wäre besser gestellt als unter sonst gleichen Voraussetzungen der uneheliche Vater selbst. Das wäre nicht gerechtfertigt.

14. Höhe der Kinderermäßigung wegen Übernahme der Kosten für den Unterhalt und die Erziehung (Berufsausbildung)

§ 32 Absatz 5 Ziffern 2 und 3 EStG 1939 gemäß kommt die Gewährung einer Kinderermäßigung auch dann in Betracht, wenn ein Steuerpflichtiger überwiegend die Kosten des Unterhalts und der Erziehung (der Berufsausbildung) für ein Kind oder einen anderen nahen Angehörigen trägt. Die Höhe der Kinderermäßigung ist allerdings dann auf 720 RM beschränkt, wenn der Steuerpflichtige ohne diese Kinder (Angehörigen) in die Steuergruppe I oder II fallen würde und es sich bei diesen Personen weder um eheliche Abkömmlinge noch um eheliche Stiefkinder des Steuerpflichtigen handelt. Hinweis auf Abschnitte 12 und 13.

Ein Finanzamt weist darauf hin, daß trotz der Beschränkung der Höhe der Kinderermäßigung in diesen Fällen die erlangten Steuerborteile oft größer sind als die von den Steuerpflichtigen aufgewendeten Kosten. Das Finanzamt fragt, ob in solchen Fällen die Kinderermäßigung nicht auf den Betrag der tatsächlichen Aufwendungen zu beschränken ist.

Die Frage ist zu verneinen. Es handelt sich bei der Gewährung der Kinderermäßigungen um eine besondere tarifliche Maßnahme, die von der Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen § 33 EStG 1939 gemäß verschieden ist. Außergewöhnliche Belastungen sind steuerlich in der Weise zu berücksichtigen, daß bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen die Aufwendungen, die durch die außergewöhnliche Belastung verursacht sind, vom Einkommen abgesetzt werden. Der Unterschied an Einkommensteuer, die auf das ungefürzte Einkommen und die auf das gefürzte Einkommen entfällt, bildet die Steuerermäßigung, die § 33 EStG gemäß zu gewähren ist. Die Höhe der Kinderermäßigung ist dagegen von der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen unabhängig. Es gehört zwar zu den gesetzlichen Voraussetzungen der Kinderermäßigung, daß durch die Aufwendungen des Steuerpflichtigen mehr als die Hälfte der Kosten des Unterhalts und der Erziehung (Berufsausbildung) für das Kind (den Angehörigen) bestritten wird. Trifft das zu, so hat die Höhe der Aufwendungen für die Höhe der zu gewährenden Kinderermäßigung keine Bedeutung. Die Höhe der zu gewährenden Kinderermäßigung ergibt sich zwangsläufig aus dem Gesetz. Sie ist nur durch die Vorschrift im § 32 Absatz 5 Ziffer 5 EStG 1939 beschränkt. Weitere Beschränkungen sind durch das Gesetz nicht vorgesehen.

15. Steuerermäßigung für Kriegsbeschädigte

Kriegsbeschädigte und gewisse, ihnen gleichgestellte Personen erhalten Abschnitt 84 Absatz 2 EStR für 1939 gemäß eine besonders ausgestaltete Steuerermäßigung für außergewöhnliche Belastungen. Es ist ohne Bedeutung, ob sie noch erwerbstätig sind oder nicht. Es ist ihnen eine Steuerermäßigung mindestens in Höhe des Betrags zu gewähren, um den die Einkommensteuer geringer sein würde, wenn der Steuerpflichtige ein Einkommen haben würde, das um gewisse, im Abschnitt 84 bezeichnete Beträge kleiner ist. Die Beträge (Pauschbeträge),

um die das Einkommen zum Zweck der Berechnung der Steuerermäßigung zu kürzen ist, richten sich nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Kriegsbeschädigten. Sie steigen von 200 RM bis 3 000 RM.

Ein Finanzamt fragt, wie zu verfahren ist, wenn ein Kriegsbeschädigter tatsächliche Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen geltend macht. Sind diese tatsächlichen Aufwendungen auf die Pauschbeträge anzurechnen, die im Abschnitt 84 EStR für 1939 bezeichnet sind oder nicht?

Der Fall, in dem ein Steuerpflichtiger, auf den Abschnitt 84 Absatz 2 EStR für 1939 anzuwenden ist, noch tatsächliche Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen geltend macht, ist in den EStR für 1939 nicht ausdrücklich geregelt. Der Fall ist aber, soweit es sich um Arbeitnehmer handelt, im § 26 Absatz 5 EStDB behandelt. Es ist dort u. a. das folgende bestimmt:

„Nacht (ein Kriegsbeschädigter) . . . höhere außergewöhnliche Belastungen, die mit der Beschädigung im Zusammenhang stehen, geltend und beantragt . . . er . . . die Zubilligung höherer Beträge, so dürfen die . . . Beträge nur insoweit erhöht werden, als die gesamten außergewöhnlichen Belastungen . . . eine weitere Erhöhung rechtfertigen. Werden dagegen außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht, die mit der Beschädigung in keinem Zusammenhang stehen, z. B. Unterhalt bedürftiger Angehöriger, so sind diese Aufwendungen . . . für sich zu betrachten.“

Die Regelung des § 26 Absatz 5 EStDB ist sinngemäß auch bei der Veranlagung und bei allen Steuerpflichtigen (nicht nur Arbeitnehmern) anwendbar. Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen, die mit der Beschädigung zusammenhängen, sind auf die Beträge anzurechnen, die im Abschnitt 84 Absatz 2 EStR für 1939 bezeichnet sind. Sind diese Aufwendungen höher als die Pauschbeträge, so sind nur sie, nicht auch die Pauschbeträge zu berücksichtigen. Sind sie niedriger, so werden nur die Pauschbeträge berücksichtigt. Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen, die mit der Beschädigung in keinem Zusammenhang stehen, z. B. Unterhalt bedürftiger Angehöriger, sind neben den Pauschbeträgen für sich zu berücksichtigen.

16. Anschlag von Härten bei der Veranlagung (§ 25 EStDB 1939)

Wird ein Arbeitnehmer nur auf Grund des § 46 Absatz 1 Ziffer 2 EStG 1939 veranlagt, so darf der Steuerbetrag, der nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge noch zu erheben ist, einen gewissen Hundertsatz der Einkünfte nicht übersteigen, von denen der Steuerabzug nicht vorgenommen ist (§ 25 EStDB 1939). Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden, wenn die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorzunehmen war, 2 000 RM übersteigen.

Die Vorschrift des § 25 EStDB 1939 hat zu verschiedenen Zweifeln geführt.

a)

Ein Finanzamt fragt, wie sich § 25 EStDB 1939 zu § 33 EStG 1939 (Gewährung einer Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung) verhält. Das Finanzamt weist darauf hin, daß sich Fälle ergeben können, in denen sich durch das Zusammentreffen der Vorschriften im § 33 EStG 1939 und im § 25 EStDB 1939 die Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung nicht auswirken kann. Es ergibt sich dann, daß Steuerpflichtige mit gleichen Einkünften die gleiche Steuer zu entrichten haben, obwohl dem einen Steuerpflichtigen eine Ermäßigung § 33 EStG 1939 gemäß zusteht, dem anderen Steuerpflichtigen aber nicht.

Beispiel:

Das folgende Beispiel 1 betrifft einen Steuerpflichtigen der Steuergruppe III ohne außergewöhnliche Belastung. Das Beispiel 2 betrifft einen Steuerpflichtigen der gleichen Steuergruppe mit den gleichen Einkünften wie Beispiel 1, aber mit

einer außergewöhnlichen Belastung durch Krankheitskosten von 675 RM.

	Beispiel 1	Beispiel 2
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	3 954 RM	3 954 RM
Einkünfte aus Kapitalvermögen . . .	1 720 "	1 720 "
	5 674 RM	5 674 RM
Sonderausgaben	204 "	204 "
Einkommen	5 470 RM	5 470 RM
Einkommensteuer	565 "	565 "
ab Steuerermäßigung § 33 EStG 1939 gemäß	— "	149 "
Rest	565 "	416 "
ab einbehaltene Steuerabzugsbeträge	223 "	223 "
Verbleibender Steuerbetrag	342 RM	193 RM
Es sind § 25 EStD 1939 gemäß noch zu erheben	172 "	172 "

Es ist bei dem Zusammentreffen von § 33 EStG 1939 und § 25 EStD 1939 nach dem Aufbau des Berechnungsbogens vorzugehen. In dem Berechnungsbogen ist vorgesehen, daß zuerst die Ermäßigung nach § 33 EStG 1939 gewährt wird. Ist das geschehen und sind die Steuerabzugsbeträge auf die Steuerschuld angerechnet, so ist zu prüfen, ob der verbleibende Betrag größer oder kleiner als der Betrag ist, der § 25 EStD 1939 gemäß höchstens erhoben werden darf. Ist er größer als der Betrag, der § 25 EStD 1939 gemäß höchstens erhoben werden darf, so ist auch § 25 anzuwenden. § 33 EStG 1939 wirkt sich dann nicht besonders aus. Ist der verbleibende Betrag kleiner als der Betrag, der § 25 EStD 1939 gemäß höchstens erhoben werden darf, so verbleibt es dabei. Für eine Anwendung von § 25 EStD 1939 ist dann kein Raum. § 25 hat den Zweck, bei Arbeitnehmern mit einem Einkommen von nicht mehr als 8 000 RM zu verhindern, daß sie wegen verhältnismäßig geringer Einkünfte, von denen der Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist, eine unverhältnismäßig hohe (veranlagte) Einkommensteuer entrichten. Eine solche unverhältnismäßig hohe veranlagte Einkommensteuer kann sich in diesen Fällen dadurch ergeben, daß der Arbeitnehmer bei der Veranlagung nicht die Freibeträge zugebilligt bekommt, die in die Lohnsteuertabelle eingearbeitet sind (Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben) und daß die Stufen der Einkommensteuertabelle verhältnismäßig groß sind. Es ist für die Anwendung des § 25 aber kein Bedürfnis gegeben, wenn die Steuer, die der Arbeitnehmer bei der Veranlagung zu entrichten hat, schon aus anderen Gründen, z. B. infolge Anwendung des § 33 EStG 1939, nicht unverhältnismäßig groß ist.

b)

Ein Finanzamt fragt, ob der Berechnung der Steuer, die § 25 EStD 1939 gemäß höchstens zu erheben ist, auch Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zugrunde zu legen sind, die § 13 Absatz 3 EStG 1939 gemäß nicht zur Einkommensteuer herangezogen werden.

Beispiel:

Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft 600 RM,	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit . . .	2 400,— RM,
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung . .	400,— "
Sonderausgaben	0,— "
Steuerpflichtiges Einkommen (Zeile 18 des Berechnungsbogens)	2 800,— RM,
Einkommensteuer (Steuergruppe I)	360,— "
Einbehaltene Lohnsteuer (12 × 18,46 =) . . .	221,52 RM.
Steuerbetrag nach Anrechnung des Steuerabzugsbetrags	138,48 RM.

Ist in diesem Fall bei Anwendung des § 25 EStD 1939 auszugehen von einem noch zu erhebenden Betrag von 20 v. H. von (600 + 400 =) 1 000 RM oder nur von 20 v. H. von 400 RM = 80 RM. Im ersten Fall wäre die Abschlußzahlung von 138,48 RM in voller Höhe zu erheben. Im letzteren Fall wären nur 80 RM zu erheben.

Es ist in dem Beispiel der § 25 EStD 1939 gemäß zu erhebende Betrag nur von den Einkünften aus

Vermietung und Verpachtung (400 RM) zu berechnen. Es sind deshalb nur 20 v. H. von 400 = 80 RM zu erheben. Es wäre unrichtig, der Steuerberechnung § 25 EStD 1939 gemäß auch die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (600 RM) zugrunde zu legen. Das würde bedeuten, daß auf dem Umweg über § 25 EStD 1939 solche Einkünfte, die § 13 Absatz 3 Satz 2 EStG 1939 gemäß nicht zur Einkommensteuer herangezogen werden, doch der Besteuerung unterworfen werden würden. Das wäre nicht richtig.

c)

§ 25 EStD 1939 ist nicht anzuwenden, wenn die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorzunehmen war, 2 000 RM übersteigen.

Ein Finanzamt fragt, ob § 25 auch dann nicht anzuwenden ist, wenn die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorzunehmen war, zwar 2 000 RM übersteigen, wenn aber in diesen Einkünften Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft enthalten sind und nach Ausschcheidung dieser Einkünfte der Betrag von 2 000 RM nicht überschritten würde.

Beispiel:

Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft	1 800 RM,
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (7 Monate je 90 RM)	630,— RM,
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	400,— "
Sonderausgaben	0,— "
Steuerpflichtiges Einkommen (Zeile 18 des Berechnungsbogens)	1 030,— RM,
Einkommensteuer (Steuergruppe I)	65,— "
Einbehaltene Lohnsteuer (7 × 0,78 =)	5,46 "
Steuerbetrag nach Anrechnung des Steuerabzugsbetrags	59,54 RM.

Es ist in dem Beispielfall § 25 EStD 1939 nicht anzuwenden. Die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorzunehmen war, übersteigen 2 000 RM (1 800 + 400 = 2 200 RM). Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind hier — anders als in Buchstabe b — mitzurechnen. Auch die Einkünfte, die § 13 Absatz 3 Satz 2 EStG 1939 gemäß nicht zur Einkommensteuer herangezogen werden, sind „Einkünfte“ im Sinn von § 25 Satz 2 EStD 1939. Sie sollen zwar nicht der Steuerberechnung zugrunde gelegt werden (Hinweis auf den vorhergehenden Buchstaben b). Es besteht aber keine Veranlassung, sie bei Berechnung der Grenze von 2 000 RM, die für die Anwendbarkeit des § 25 EStD 1939 gezogen ist, außer Ansatz zu lassen.

d)

§ 25 EStD 1939 ist nicht anwendbar, wenn die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorzunehmen war, 2 000 RM übersteigen (§ 25 Satz 2 EStD 1939).

Ein Finanzamt fragt, ob unter Einkünften, „von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorzunehmen war“, nur solche Einkünfte zu verstehen sind, für die ein Steuerabzug überhaupt nicht vorgesehen ist (z. B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb) oder ob darunter auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit fallen, bei denen eine Lohnsteuer z. B. wegen hoher steuerfreier Beträge oder wegen Nichterreicherung der Lohnsteuerfreigrenze im Ergebnis nicht einbehalten worden ist.

Unter Einkünften, „von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorzunehmen war“, sind nur solche Einkünfte zu verstehen, für die ein Lohnsteuerabzug nicht vorgesehen ist. Für die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist ein Lohnsteuerabzug grundsätzlich vorgesehen. Sie gehören deshalb nicht zu den Einkünften im Sinn von § 25 Satz 2 EStD 1939. Sie gehören auch dann nicht zu diesen Einkünften, wenn trotz Durchführung des Lohnsteuerabzugs nach den Vorschriften der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen im Ergebnis eine Lohnsteuer nicht einzubehalten ist. Es gibt aber Fälle, in denen durch

Verwaltungsanordnung die Vornahme des Lohnsteuerabzugs ausdrücklich ausgeschlossen ist, obwohl es sich um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit handelt. Hauptbeispiel sind die Mehstipendien der katholischen Geistlichen, die nur der Verlangung unterworfen werden (Hinweis auf Abschnitt 47 EStM für 1939). Ist ein solcher Fall gegeben, dann gehören die Einkünfte zu den Einkünften, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorzunehmen war. Sie sind in diesen (seltenen) Fällen bei Anwendung des § 25 Satz 2 EStDV 1939 mit zuzählen.

E. Fragen, die die Haushaltsbesteuerung betreffen

17. Zusammenveranlagung von Ehegatten

§ 26 EStG 1939 gemäß werden Ehegatten zusammen veranlagt, solange beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Diese Voraussetzungen müssen im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate bestanden haben.

Ein Finanzamt fragt, wie im folgenden Fall zu verfahren ist: Ein Steuerpflichtiger ist vom 1. 1. bis zum 1. 5. eines Kalenderjahrs verheiratet. Die Ehe wird am 1. 5. geschieden (oder die Frau stirbt am 1. 5.). Der Ehemann heiratet am 1. 8. des Kalenderjahres wieder. Am 31. 12. des Kalenderjahres besteht die neue Ehe noch. In diesem Beispiel ist ein Steuerpflichtiger mit zwei verschiedenen Frauen jeweils mehr als vier Monate im gleichen Kalenderjahr verheiratet gewesen. Er hat während der Ehedauer von beiden Frauen nicht dauernd getrennt gelebt.

Die Entscheidung der Frage ist nicht nur deshalb von Bedeutung, weil durch die Zusammenveranlagung der Ehegatten und die Hinzurechnung der Einkünfte der Ehefrau zu den Einkünften des Mannes die Staffelung der Einkommensteuertabelle ausgelöst wird. Sie ist auch von Bedeutung für die Frage der Haftung. Soweit Steuerpflichtige zusammen veranlagt werden, haften sie § 7 Absatz 2 StAnpG gemäß als Gesamtschuldner für die Einkommensteuer.

Der Fall ist im Einkommensteuergesetz, in den EStDV 1939 und in den EStM für 1939 nicht ausdrücklich geklärt. Man könnte daran denken, den Ehemann mit seinen beiden Ehefrauen gemeinsam zur Einkommensteuer zu veranlagern. Das würde aber zu ungerechtfertigten Ergebnissen führen. Es würde beispielsweise die geschiedene Ehefrau mit ihren Einkünften den Staffelnbeträgen der Einkommensteuertabelle unterworfen werden, die sich aus der Hinzurechnung der Einkünfte des Ehemannes und der Einkünfte von dessen zweiter Frau ergeben. Die geschiedene Ehefrau würde auch für die Einkommensteuer haften, die durch die Einkünfte ihres geschiedenen Ehemannes und dessen zweiter Frau ausgelöst wird. Das wäre nicht gerechtfertigt.

Es ist deshalb der Ehemann in diesem Fall nur mit der Frau zusammen zu veranlagern, mit der er im Veranlagungszeitraum zuletzt verheiratet war. Es ergibt sich daraus, daß die andere Ehefrau für sich allein zu veranlagern ist. Diese Lösung empfiehlt sich insbesondere aus praktischen Erwägungen. (Sie entspricht § 1 StAnpG, Rdt.)

18. Zusammenveranlagung des Haushaltsvorstands mit seinen Kindern

a)

§ 27 Absatz 1 Satz 1 EStG 1939 gemäß werden der Haushaltsvorstand und seine minderjährigen Kinder (anderen minderjährigen Angehörigen), die zu seinem Haushalt gehören und für die ihm Kinderermäßigung § 32 Absatz 5 Ziffer 2 EStG 1939 gemäß zusteht, zusammen veranlagt. Es gehört zu den Voraussetzungen der Zusammenveranlagung, daß die Kinder (anderen Angehörigen) im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben oder überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und erzogen worden sind.

Ein Finanzamt fragt, wie im folgenden Fall zu verfahren ist: Eine minderjährige Tochter gehört vom 1. 1.

bis zum 1. 5. eines Kalenderjahres zum Haushalt ihres Vaters. Sie heiratet am 1. 5. und lebt den Rest des Kalenderjahres (1. 5. bis 31. 12.) mit ihrem Ehemann zusammen. Ist die Tochter für dieses Kalenderjahr zusammen mit ihrem Vater zur Einkommensteuer zu veranlagern? Oder ist sie mit ihrem Ehemann zusammen zu veranlagern, weil sie mehr als vier Monate mit ihrem Ehemann zusammen gelebt hat?

Der Fall ist weder im EStG 1939 noch in den EStDV 1939 oder den EStM für 1939 ausdrücklich geklärt. Der Fall hat eine gewisse Ähnlichkeit mit dem im Abschnitt 17. Es kann deshalb erwogen werden, die minderjährige Tochter nur mit ihrem Ehemann zusammen zu veranlagern, weil sie mit ihm zuletzt im Kalenderjahr verheiratet gewesen ist. Praktisch empfiehlt sich hier aber ein anderes Verfahren. Die Einkünfte der minderjährigen Tochter bis zu ihrer Verheiratung werden den Einkünften des Vaters, die später bezogenen Einkünfte werden den Einkünften des Ehemannes hinzugerechnet. Die Tochter ist dann mit ihrem Vater und mit ihrem Ehemann zusammen zu veranlagern. Kinderermäßigung für die Tochter steht dem Vater nach den gesetzlichen Vorschriften zu. Eine unbehaltmäßige Auswirkung der Staffelung der Einkommensteuertabelle wird durch die Aufteilung der Einkünfte auf Vater und Ehemann ausgeschlossen. Die Haftung der Tochter für die Einkommensteuer ihres Vaters und ihres Ehemannes als Gesamtschuldnerin muß hier in Kauf genommen werden.

b)

§ 27 Absatz 1 EStG 1939 gemäß werden der Haushaltsvorstand und seine minderjährigen Kinder, die zu seinem Haushalt gehören und für die ihm Kinderermäßigung nach § 32 Absatz 5 Ziffer 2 EStG 1939 zusteht, zusammen veranlagt, solange er und die Kinder unbeschränkt steuerpflichtig sind. Es ist für die Gewährung der Kinderermäßigung und deshalb für die Zusammenveranlagung Voraussetzung, daß die Kinder mindestens vier Monate zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben oder auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und erzogen worden sind.

Ein Finanzamt fragt, ob ein Kind auch dann mindestens vier Monate zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört hat, wenn es am 1. September eines Kalenderjahrs geboren wird und bis zum Schluß des Kalenderjahrs zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört. Das Kind hat in diesem Fall an sich nicht mindestens vier Monate zum Haushalt des Haushaltsvorstands gehört. Das Finanzamt meint aber, die Viermonatsfrist sei deshalb erfüllt, weil für die Fristberechnung die Vorschriften heranzuziehen seien, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für die Berechnung des Lebensalters gelten. Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ein bestimmtes Lebensalter schon mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats vollendet, der dem Tag vorhergeht, in den die Geburt gefallen ist (§ 188 Absatz 2 i. V. mit § 187 Absatz 2 Satz 2 BGB). Das Finanzamt glaubt, daß bei Anwendung dieser Vorschriften es so anzusehen sei, als ob das Kind schon am 31. August des betreffenden Kalenderjahrs geboren wäre. Das Kind würde dann vier (volle) Monate in diesem Kalenderjahr schon zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Berechnung des Lebensalters können nicht herangezogen werden, wenn es sich um die Berechnung der Viermonatsfrist im Sinn von § 32 Absatz 5 EStG 1939 handelt. Diese Frist hat mit dem Lebensalter grundsätzlich nichts zu tun. Es ist für die Kinderermäßigung und deshalb für die Zusammenveranlagung erforderlich, daß das minderjährige Kind mindestens vier Monate zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört hat. Diese Voraussetzung ist, wenn ein Kind am 1. September geboren ist, nicht erfüllt. Eine Zusammenveranlagung unterbleibt deshalb. Kinderermäßigung steht dem Steuerpflichtigen für dieses Kalenderjahr in dem Beispiel nicht zu.

Unterstützungen an zur Wehrmacht einberufene Gefolgschaftsmitglieder bei der Lohnsummensteuer

Unterstützungen, die Unternehmer ihren zur Wehrmacht einberufenen Gefolgschaftsmitgliedern gewähren, sind Abschnitt 73 der Gewerbesteuer-Nichtlinien für 1940 gemäß aus Billigkeitsgründen auch dann nicht zur Lohnsummensteuer heranzuziehen, wenn sie lohnsteuerpflichtig sind. Diese Anordnung in den Gewerbesteuer-Nichtlinien ist teilweise so aufgefaßt worden, daß sie erst für das Rechnungsjahr 1940 gelten solle. Der Reichsminister der Finanzen hat in einem Runderlaß vom 23. Mai 1940 (RStBl 1940 S. 556) klargestellt, daß diese Regelung nicht auf die Zeit ab dem 1. April 1940 beschränkt sei. Die Unterstützungen an zur Wehrmacht einberufene Gefolgschaftsmitglieder sind deshalb bei der Festsetzung des Steuermeßbetrags für das Rechnungsjahr 1939 § 27 Gewerbesteuer-Gesetz gemäß in keinem Fall zur Lohnsumme zu rechnen.

Der Reichsminister des Innern wird die Gemeinden anzuweisen, die auf Unterstützungen der bezeichneten Art entfallende Lohnsummensteuer für das Rechnungsjahr 1939 auf Antrag auch dann zu erstatten, wenn die Festsetzung des Steuermeßbetrags nicht beantragt worden ist. Meu.

Steuerbegünstigte Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften in Danzig

Der Reichsminister der Finanzen hat durch einen Erlaß vom 24. Mai 1940 (RStBl 1940 S. 548) Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig gewährt. Die Steuererleichterungen beziehen sich auf die Steuern vom Einkommen und Ertrag (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer), auf die Umsatzsteuer, die Grunderwerbsteuer, den Zuschlag zur Grunderwerbsteuer und die Wertzuwachssteuer. Die Regelung entspricht in einzelnen der für die anderen eingegliederten Gebiete (Ostmark, sudetendeutsche Gebiete, Memelgebiet) getroffenen Regelung. Auf die Darstellung in der DStZ 1938 Nr. 52, 53 wird hingewiesen. Der Erlaß bestimmt als den letzten Tag, auf den die Umwandlungsbilanz aufgestellt werden muß, oder an dem der Auflösungsbeschluß gefaßt sein muß, den 31. Dezember 1940. Meu.

Einführung des preussischen Kommunalabgabenrechts in den eingegliederten Ostgebieten

Die Gemeindeabgaben in den eingegliederten Ostgebieten wurden bisher im wesentlichen auf Grund des polnischen Gesetzes über die Regelung der Kommunalfinanzien in der Fassung vom 26. Juni 1936 erhoben.

Es hat sich gezeigt, daß dieses Gesetz den besonderen Anforderungen, die jetzt auf dem Gebiet des kommunalen Aufbaus in den Ostgebieten gestellt sind, nicht entsprechen kann. Es fehlen z. B. Vorschriften über die Naturaldienste, über die Berechnung der Gebühren und Beiträge und über das Verwaltungs-zwangsverfahren. Es gelten auch in einzelnen Teilen der Ostgebiete abweichende Bestimmungen, z. B. im Ostpreußengebiet.

Es war deshalb erforderlich, ein einheitliches Gemeindeabgabenrecht in den eingegliederten Ostgebieten zu schaffen.

Ein Reichsgesetz über Gemeindeabgaben ist noch nicht vorhanden. Es sind deshalb die preussischen Vorschriften eingeführt worden (Sechste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 28. Mai 1940, RGBl. I S. 820).

Es finden ab 1. Juli 1940 in den eingegliederten Ostgebieten die folgenden preussischen Rechtsvorschriften in ihrer zur Zeit gültigen Fassung mit den dazugehörigen Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen sinngemäß Anwendung:

1. Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (Preuß. GS S. 152) und das Gesetz zur Deklaration dieses Gesetzes vom 24. Juli 1906 (Preuß. GS S. 376),
2. das Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 (Preuß. GS S. 159),
3. das Gesetz zur Ergänzung der Abgabengesetze vom 25. November 1926 (Preuß. GS S. 310),
4. das Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Preuß. GS S. 455) und die Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 (Preuß. GS S. 261),
5. das Gesetz über die Zulässigkeit des Verwaltungs-zwangsverfahrens und über sonstige finanzielle Zwangsbefugnisse vom 12. Juli 1933 (Preuß. GS S. 252),
6. die Verordnung über das Verwaltungs-zwangsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 (Preuß. GS S. 545).

Der Geltungsbereich dieser Bestimmungen ist in den letzten Jahren stark eingeschränkt worden, so auf dem Gebiet der Realsteuern (Realsteuerreform) und der Vergnügungssteuer. Die preussischen Bestimmungen sind auch in den eingegliederten Ostgebieten nur insoweit anzuwenden, als sie in Preußen noch gelten.

Die preussischen Bestimmungen sind für die Gemeinden und Gemeindeverbände in den eingegliederten Ostgebieten insbesondere von Bedeutung für die Festsetzung von Gebühren und Beiträgen und von Naturaldiensten, für die Einführung von indirekten Steuern (z. B. Gemeindegetränksteuer, Schankerlaubnissteuer, Hundsteuer, Jagdsteuer) und für die Erhebung und Beitreibung von Steuern und anderen Abgaben. Sie gelten dagegen z. B. nicht für die Vergnügungssteuer. Solange die reichsrechtlichen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in den eingegliederten Ostgebieten noch nicht eingeführt sind, gilt insoweit noch das polnische Gesetz über die Regelung der Kommunalfinanzien. Die Erhebung von Umlagen durch die Gauen und Kreise wird besonders geregelt werden.

Die Befugnisse, die den preussischen Rechtsvorschriften gemäß dem Bürgermeister zustehen, werden in den Gemeinden, denen das Recht der Deutschen Gemeindeordnung noch nicht verliehen worden ist, durch den Amtskommissar ausgeübt.

Die Verwaltungskraft der Gemeinden (Amtsbezirke) in den eingegliederten Ostgebieten ist im allgemeinen noch verhältnismäßig schwach. Nur wenige Gemeinden sind in der Lage, das Verwaltungsverfahren zweckentsprechend durchzuführen. Es haben deshalb § 3 der Einführungsverordnung gemäß die Finanzämter die Beitreibung von Geldforderungen für Gemeinden, die nicht Stadtkreise sind, durchzuführen. Es gelten für die Beitreibung insoweit die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung.

Der Regierungspräsident kann die Beitreibung im Einbernehmen mit dem Oberfinanzpräsidenten auf die Bürgermeister (Amtskommissare) übertragen. Das wird nur geschehen können, wenn die Gemeindeverwaltung geeignete Vollziehungsbeamte bestellen kann.

Der Reichsminister des Innern kann im Einbernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Durchführungs- und Ergänzungs-vorschriften zu der Einführungsverordnung erlassen. Ki.

W i r t s c h a f t l i c h e r B e o b a c h t e r

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Steuer-gutscheinkurse nach dem Stand vom 18. Juni 1940. Steuer-gutscheine I: 99,95. — Steuer-gutscheine II: Juni 1942 102 $\frac{1}{2}$ %, Juli 102,50, August 102 $\frac{1}{2}$ %, September 101,75, Oktober 101 $\frac{3}{4}$ %, November 101 $\frac{1}{2}$ %.

Einführung der Reichsmark-Währung in den Gebieten von Cuxen, Malmedy und Moresnet. Die Reichsmark ist neben dem Belga gesetzliches Zahlungsmittel in den Gebieten von Cuxen, Malmedy und Moresnet. Der Umrrechnungs-

Kurs ist für Inländer auf ein Belga = fünfzig Reichspfennig festgesetzt worden. — Der Belga hört ab 30. Juni 1940 auf, in den bezeichneten Gebieten gesetzliches Zahlungsmittel zu sein. Die Einfuhr von belgischen Geldsorten in diese Gebiete ist bis zum 30. Juni 1940 verboten. — Schuldverhältnisse, die auf Belga lauten, werden zu dem Kurs von ein Belga = fünfzig Reichspfennig auf Reichsmark umgestellt. Vereinbarungen einer Goldklausel oder einer Goldwertklausel verlieren ihre Geltung. — Wegen der Einzelheiten Hinweis auf die Verordnung über die Einführung der Reichsmark-Währung in den Gebieten von Cuxen, Malmedy und Moresnet vom 6. Juni 1940, RGBl. I S. 841.

Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet. Es sind in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet die folgenden Gesetze eingeführt worden:

1. das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung,
2. das Gesetz über die Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland,
3. das Gesetz über die Errichtung einer deutschen Verrechnungskasse,
4. die Verordnung des Reichspräsidenten über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland,
5. das Gesetz über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen,
6. das Gesetz zur Regelung von Kapitalsfälligkeiten gegenüber dem Ausland.

Die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet sind zum Inland im Sinn des Devisengesetzes erklärt worden. Die Bewohner dieser Gebiete sind Inländer im Sinn des Devisengesetzes. — Die Bewohner von Eupen, Malmedy und Moresnet sind verpflichtet, u. a. die folgenden Werte der Reichsbank anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen:

1. ausländische Zahlungsmittel,
2. Forderungen in ausländischer Währung,
3. Gold,
4. ausländische Wertpapiere.

Es darf über die oben bezeichneten Werte nur mit Genehmigung verfügt werden. — Wegen der Einzelheiten Hinweis auf die Verordnung vom 7. Juni 1940, RGBl I S. 847.

Kurse der Reichskreditkassenscheine. Es sind für das Verhältnis der Reichskreditkassenscheine zu den Währungen der bezeichneten Gebiete die folgenden Kurse festgesetzt worden: eine dänische Krone = 0,50 Reichsmark, eine norwegische Krone = 0,60 Reichsmark, ein holländischer Gulden = 1,50 Reichsmark, ein belgischer franc = 0,10 Reichsmark, ein luxemburgischer franc = 0,10 Reichsmark, ein französischer franc = 0,05 Reichsmark.

Neue Reichskreditkassen in Belgien. Es sind Reichskreditkassen in Antwerpen und in Gent errichtet worden.

Eintragung von Schikanweisungen des Reichs in das Reichsschuldbuch. Die Schikanweisungen des Deutschen Reichs von 1940, Folge V, Verzinsung 4 vom Hundert, sind den Schuldverschreibungen im Sinn der Reichsschuldenordnung und des Reichsschuldbuchgesetzes gleichzusetzen. Die Schikanweisungen können damit in das Reichsschuldbuch eingetragen werden. Hinweis auf die Bekanntmachung vom 18. Juni 1940, RGBl I S. 870.

Zwanzig Millionen-Anleihe der Akkumulatoren-Fabrik. Die Akkumulatoren-Fabrik AG in Berlin und in Hagen hat eine Anleihe von zwanzig Millionen Reichsmark ausgegeben. Verzinsung $4\frac{1}{2}$ vom Hundert. Zeichnung zum Nennbetrag. Laufzeit zweiundzwanzig Jahre. Die Anleihe ist durch eine Sicherungshypothek auf die Werke der Anleihe-schuldnerin gesichert. Der Erlös soll der Finanzierung der Aufgaben dienen, die der Gesellschaft vom Reich übertragen worden sind. DBr.

Behandlung norwegischen, niederländischen, belgischen und luxemburgischen Vermögens. Die Vorschriften über die Verwaltung von Unternehmen, die unter feindlichem Einfluß stehen (Hinweis auf die Meldung in Nr 6 des WB 1940 und auf die Meldungs-Nachrichten in Nr 12 der DStZ 1940) und die Vorschriften über die Abwesenheitspflegschaft (Hinweis auf die Meldung in Nr 46 des WB 1939) gelten auch für Norwegen, die Niederlande, Belgien und Luxemburg. Hinweis auf die Verordnung vom 30. Mai 1940, RGBl I S. 821.

Ri-Anleihe zu 4 vom Hundert. Der Zinssatz der Ri-Anleihe, die das Reich laufend an die Kapitalsammelstellen absetzt, ist für die Zukunft auf 4 vom Hundert gesenkt worden. Der Zeichnungspreis beträgt $99\frac{1}{4}$ vom Hundert.

Fünfundsiebzig Millionen-Anleihe der Gelsenberg-Benzin AG. Die Gelsenberg-Benzin Aktiengesellschaft in Gelsenkirchen, die zum Konzern der Vereinigten Stahlwerke gehört, hat eine Anleihe von fünfundsiebzig Millionen Reichsmark aufgelegt. Verzinsung $4\frac{1}{2}$ vom Hundert. Zeichnung zum Nennbetrag. Laufzeit zwanzig Jahre. Die Anleihe ist gesichert durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft der Vereinigten Stahlwerke und durch eine Hypothek auf den Grundbesitz der Anleihe-schuldnerin.

Abschluß der Allianz- und Stuttgarter Lebensversicherungs-gesellschaft des Allianz-Konzerns für das Geschäftsjahr 1939. Die Lebensversicherungsgesellschaft des Allianz-Konzerns hat im Geschäftsjahr 1939 Reu-

nbschüsse in Höhe von 729,28 Millionen Reichsmark getätigt. Der Gesamtversicherungsbestand beträgt 5,13 Milliarden Reichsmark gegenüber 4,62 Milliarden Reichsmark im Geschäftsjahr 1938. Die Bilanzsumme ist von 1199,43 Millionen Reichsmark auf 1309,38 Millionen Reichsmark gestiegen. Der Reingewinn wird mit 2,45 Millionen Reichsmark ausgewiesen. Die Gewinnausschüttung an die Anteilseigner beträgt 8 vom Hundert.

Abschluß der Allianz und Stuttgarter Verein Versicherungs-AG für das Geschäftsjahr 1939. Diese Gesellschaft bearbeitet die Sachversicherungen des Allianz-Konzerns. Ihr Geschäftsumfang ist im Geschäftsjahr 1939 weiter gestiegen. Die Entwicklung der Schäden und der Prämien ist im wesentlichen günstiger gewesen als im Geschäftsjahr 1938. Die Bilanzsumme ist von 285,37 Millionen Reichsmark auf 331,44 Millionen Reichsmark gestiegen. Der Reingewinn wird mit 6,37 Millionen Reichsmark ausgewiesen. Die Gewinnausschüttung an die Anteilseigner beträgt 8 vom Hundert.

Vierjahresplan

Einführung der Verbrauchsregelungsvorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet. Durch Verordnung vom 31. Mai 1940 (RGBl I S. 829) sind die Verbrauchsregelungsvorschriften und die auf dem Gebiet der Spinnstoffwirtschaft und der Häute- und Fellwirtschaft ergangenen Bestimmungen über öffentliche Aufträge in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet eingeführt worden.

Regelung des Absatzes von Flaschen. Der Anordnung vom 10. Juni 1940 gemäß bedürfen Unternehmungen für die Lieferung von weißen oder farbigen Flaschen der Einwilligung der Glas-Treuhand-GmbH Berlin. Reichsanzeiger Nr 134 vom 11. Juni 1940.

Bewirtschaftung von Spinnstoffen und Spinnstoffwaren in den eingegliederten Ostgebieten. Der Reichswirtschaftsminister hat durch Anordnung vom 29. Mai 1940 die Vorschriften über die Bewirtschaftung von Spinnstoffen und Spinnstoffwaren in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt. Reichsanzeiger Nr 126 vom 1. Juni 1940.

Industrie

Verbindlichklärung des Einheitsmietvertrags für Baugeräte. Durch Anordnung vom 6. Juni 1940 ist der Einheitsmietvertrag für Baugeräte mit Wirkung ab 10. Juni 1940 für allgemein verbindlich erklärt worden. Die Bestimmungen des Einheitsmietvertrags gelten ab 1. August 1940 auch für solche Mietverträge für Baugeräte, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen worden sind. Reichsanzeiger Nr 132 vom 8. Juni 1940.

Verordnung über die Preisbildung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber. Durch Verordnung vom 25. Mai 1940 (RGBl I S. 850) ist bestimmt worden, daß für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber die Leitzätze maßgebend sind, die im Reichsgesetzblatt Teil I S. 851 u. f. veröffentlicht sind. Sie sind für den Bauherrn und für den Unternehmer bindend. Sie sehen die Vergütung nach Selbstkosten und die Vergütung zum Selbstkostenfestpreis vor. Sie sind nur anzuwenden, wenn Bauleistungen öffentlicher Auftraggeber infolge der außergewöhnlichen Ausführungsart, der Einmaligkeit des Auftrags oder der besonderen Gelbedürftigkeit nicht durch Ausschreibung vorgesehen werden können. In der Regel sollen Bauaufträge öffentlicher Auftraggeber durch Ausschreibung vergeben werden.

IG-Farben. Die Verwaltung der IG-Farbenindustrie hat der Hauptversammlung eine Dividende von wieder 8 v. H. aus einem Reinerwerb von 56,07 Millionen Reichsmark (im Vorjahr 55,18 Millionen Reichsmark) vorgeschlagen.

Handel - Gewerbe - Handwerk

Einführung der Werbevorschriften in den eingegliederten Ostgebieten. Durch Verordnung vom 28. Mai 1940 (RGBl I S. 821) wurden das Gesetz über die Wirtschaftswerbung vom 12. September 1933 und die vier Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt. Der Präsident des Werberats der Deutschen Wirtschaft bestimmt den Zeitpunkt, von dem ab die Bekanntmachungen und Bestimmungen des Werberats in den eingegliederten Ostgebieten gelten und die Werbeabgabe zu entrichten ist.

Verkehr und Veranstaltungen

Leipziger Herbstmesse 1940. Die Leipziger Herbstmesse wird trotz des Kriegs durchgeführt werden. Sie ist für die Zeit vom 25. bis 29. August 1940 vorgesehen.

Wiener Herbstmesse 1940. Die diesjährige Wiener Herbstmesse wird vom 1. bis 8. September 1940 stattfinden. Sie wird wieder in besonderem Maß auf die Förderung der Ausfuhr nach den Südoftstaaten ausgerichtet werden.

Deutsche Ostmesse Königsberg. Die „28. Deutsche Ostmesse Königsberg“ wird mit Genehmigung des Verberats der Deutschen Wirtschaft aus technischen Gründen auf die Zeit vom 11. bis 14. August 1940 vorberlegt.

Abschluss der Deutschen Reichsbahn für 1939. Der Abschluss der Deutschen Reichsbahn für das Jahr 1939 ist trotz des Krieges sehr günstig. Es ergibt sich für die Betriebsrechnung das folgende Bild in Millionen Reichsmark:

Erträge	1939	1938
	in Mill. RM	
Personen- und Gepäckverkehr	1690	1432
Güterverkehr	3771	3356
Sonstige Erträge	352	346
	5813	5134

Aufwendungen

Betriebsführung

Bahnhofts- und Abfertigungsdienst	1742	1462
Bahnwache- und Dienstleistungen	143	124
Lokomotivfahrten	922	807
Zugbegleitdienst	351	294
	3158	2687

Unterhaltung

Bahnanlagen	731	670
Fahrzeuge	631	569
	1362	1239

Erneuerung

Bahnanlagen	492	575
Fahrzeuge	333	260
	825	836

Abgabe an Reichstasse	120	120
---------------------------------	-----	-----

Gesamtaufwendungen	5465	4881
------------------------------	------	------

Überschuß	348	252
---------------------	-----	-----

Gründung eines Seeschiffahrtsamts. Zur Bearbeitung aller Angelegenheiten, die die Seeschifffahrt betreffen, ist im Reichsverkehrsministerium ein Seeschiffahrtsamt gegründet worden.

Verordnung über den Nachrichtenverkehr. Durch Verordnung vom 2. April 1940 (RGBl I S. 823) und die Erste Durchführungsverordnung zu dieser Verordnung vom 13. Mai 1940 (RGBl I S. 824) ist bestimmt worden, daß der unmittelbare und mittelbare Nachrichtenverkehr mit dem feindlichen Ausland verboten ist. Im Nachrichtenverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland dürfen Nachrichten über die militärische, wirtschaftliche oder politische Lage, die geeignet sind, das Wohl des Reichs zu gefährden, nicht übermittelt werden. Im Postverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland sind die folgenden Bestimmungen zu beachten:

- Die Versendung von Ansichtspostkarten, von aufgetrockneten Photographien, von Blindenschriftsendungen, Schachaufgaben, Kreuzworträtseln und anderen Rätseln ist verboten;
- Geheimtinten, Geheimschriften, Kunstsprachen und hebräische Schriftzeichen dürfen nicht gebraucht werden;
- Kurzschriften aller Systeme dürfen nicht angewendet werden;
- Gefütterte Briefumschläge dürfen nicht benutzt werden;
- Briefsendungen dürfen nicht in Briefkästen eingeworfen werden. Die Briefsendungen müssen an einem Postschalter eingeliefert werden. Der Einkäufer muß sich durch einen behördlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen;
- Postkarten und Briefe müssen deutlich und leicht lesbar geschrieben sein. Briefe geschäftlichen

Inhalts sind nur in Schreibmaschinenschrift oder Druckschrift zulässig. Briefe privaten Inhalts dürfen höchstens vier Seiten (DIN A 4 — 210 × 297 mm) umfassen;

- Auf den Abschnitten von Postanweisungen und Überweisungen dürfen nur kurze Mitteilungen über den Zahlungsgrund angegeben werden;
- Alle Sendungen nach dem nichtfeindlichen Ausland müssen auf der Außenseite die vollständige Anschrift des Absenders tragen;
- Postwertzeichen dürfen auf diese Sendungen nicht geklebt werden. Die Postgebühren sind am Schalter bar zu entrichten;
- Der Fernsprechkverkehr, der Fernschreibverkehr und der Telegrammverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland ist nur den vom Oberkommando der Wehrmacht zugelassenen Behörden, Firmen und Einzelpersonen gestattet.

Arbeit und Soziales

Wohnungsbau im Jahr 1939. Im Jahr 1939 sind etwa 200 000 bis 220 000 Wohnungen im alten Reichsgebiet neu erstellt worden. Ende 1939 waren etwa 170 000 bis 190 000 Wohnungen im Bau begriffen und noch nicht endgültig fertiggestellt.

Einführung des Reichsschulpflichtgesetzes in den eingegliederten Ostgebieten. Durch Verordnung vom 28. Mai 1940 (RGBl I S. 836) sind das Gesetz über die Schulpflicht im Deutschen Reich vom 6. Juli 1938 und die Erste Verordnung zur Durchführung des Reichsschulpflichtgesetzes ab 1. April 1940 in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt worden.

Bevölkerungsbewegung in den Großstädten im ersten Vierteljahr 1940. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik“ ergibt sich für die Bevölkerungsbewegung in den Deutschen Großstädten (ohne Karlsruhe und Saarbrücken) das folgende Bild:

	Ehe-schließun-gen	Lebend-geborene ¹⁾		Gestorbene ^{1) 2)}		Sterbefälle ^{1) 2)} an:					
		ins-ge-samt	bab-un-ehel-lich	ins-ge-samt	bav-un-ter 1 Jahr alt	Tu-ber-tu-lose	Herz-krank-heiten	Kran-ken-ent-ladung	Un-fälle	Alters-schwäche	
März 1940	35 051	89 369	3 352	31 509	2 711	1 659	5 195	3 174	1 998		
„ 1939	22 698	85 357	3 566	28 515	2 207	1 548	4 448	2 782	1 464		
Jan.—März 1940	86 922	115 969	10 153	98 690	7 962	4 917	17 232	9 957	6 707		
„ „ 1939	58 916	100 259	9 796	88 794	6 476	4 447	14 275	9 301	4 986		
Auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet											
März 1940	17,0	19,1	1,6	15,3	6,9	0,81	2,52	1,54	0,97		
„ 1939	11,2	17,4	1,8	14,1	6,2	0,76	2,19	1,85	0,72		
„ 1938	8,9	16,7	1,5	12,7	6,5	0,69	1,98	1,18	0,70		
Jan.—März 1940	14,4	19,1	1,7	16,3	6,9	0,81	2,85	1,65	1,11		
„ „ 1939	10,0	17,1	1,7	15,1	6,5	0,76	2,43	1,54	0,85		
„ „ 1938	7,7	16,5	1,5	12,4	6,1	0,68	1,89	1,01	0,70		

¹⁾ Ohne Ortsfremde. — ²⁾ Ohne Sterbefälle von Wehrmachtangehörigen. — ³⁾ Auf 100 in der Berichtszeit Lebendgeborene berechnet.

Bevölkerung der Erde. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik“ ergibt sich das folgende Bild:

Entwicklung der Bevölkerungszahlen vom Jahr 1800 bis zum Jahr 1938

	Erde		Europa		Außereuropa	
	Mill.	b. G.	Mill.	b. G.	Mill.	b. G.
1800	836	187	22,4	649	77,6	
1840	1 000	251	25,1	749	74,9	
1900	1 551	401	25,9	1 150	74,1	
1910	1 686	446	26,5	1 240	73,5	
1920	1 770	447	25,3	1 323	74,7	
1930	2 013	506	25,1	1 507	74,9	
1935	2 081	520	25,0	1 561	75,0	
1938	2 169	530	24,4	1 639	75,6	

Fläche und Bevölkerung der Erdteile im Jahr 1938

	Fläche Mill. qkm	Bevölkerung		v. G. 1910	Ein-wohner je qkm
		1938	v. G.		
Europa	11,4	530	24,4	25,1	46,4
Asien	41,7	1 190	55,0	54,8	25,6
Afrika	30,3	161	7,4	7,1	5,3
Amerika	42,8	276	12,7	12,5	6,4
Australien und Südsee-inseln	8,6	11	0,5	0,5	1,3
Erde insgesamt	134,8	2 169	100	100	16,1